
Der Auftrag zur Mission und das Recht auf Religionsfreiheit –

wie weit reicht die Toleranz
(in) der katholischen Kirche?

von Sabine Demel

Zusammenfassung

Hat christliche Mission mit ihrer geschichtlichen Last des Kolonialismus, Nationalismus und Imperialismus heute noch eine Existenzberechtigung? Ist Mission noch zeitgemäß? Darf es Mission überhaupt noch geben angesichts der neuen Verhältnisbestimmung der katholischen Kirche zu den nicht-christlichen Religionen? Diese Fragen kamen während des II. Vatikanischen Konzils auf und führten dazu, das Thema »Mission« in seiner existentiellen Bedeutung für die Kirche zu entfalten: Mission ist die Fortsetzung der Sendung Jesu Christi und kann daher nur durch Inkulturation, Religionsfreiheit und Dialog gelingen. Damit ist die Toleranz als strukturelles Prinzip überwunden, wohl aber als ethische Haltung umso mehr gefordert.

Schlüsselbegriffe

- Kirche als Sakrament der Mission Gottes
- Inkulturation
- Religionsfreiheit und Dialog
- Verantwortung aller katholischen Christ*innen
- Toleranz als individuelle ethische Haltung

Abstract

Does Christian mission still have a right to exist today with its historical burden of colonialism, nationalism and imperialism? Is mission still suited to our times? Should mission still exist at all in light of the new definition of the relationship of the Catholic Church to non-Christian religions? These questions arose during the Second Vatican Council and led to developing the topic of »mission« in its existential significance for the Church: Missionary activity is the continuation of the mission of Jesus Christ and can therefore only succeed through inculturation, religious freedom and dialogue. Tolerance as a structural principle is thereby overcome, but it is all the more required as an ethical stance.

Keywords

- Church as sacrament of God's mission
- Inculturation
- religious freedom and dialogue
- Responsibility of all Catholic Christians
- Tolerance as an individual-ethical stance

Sumario

Con su carga histórica de colonialismo, nacionalismo e imperialismo, ¿tiene todavía la misión cristiana derecho a existir hoy? ¿Sigue estando la misión a la altura de los tiempos? ¿Puede seguir existiendo la misión en vista de la nueva relación entre la Iglesia católica y las religiones no cristianas? Estas preguntas surgieron durante el Concilio Vaticano II y llevaron a desarrollar el tema de la »misión« en su significado existencial para la Iglesia: La misión es la continuación de la misión de Jesucristo y, por tanto, sólo puede tener éxito mediante la inculturación, la libertad religiosa y el diálogo. La tolerancia como principio estructural queda así superada, pero es tanto más necesaria como actitud ética.

Palabras clave

- Iglesia como sacramento de la misión de Dios
- Inculturación
- libertad religiosa y diálogo
- Responsabilidad de todos los cristianos católicos
- La tolerancia como actitud ética individual

- »Ein Unbehagen an der Missionstätigkeit der Kirche ist weit verbreitet. Man sagt:
- ♦ Die Mission sei ein Überrest kolonialen Denkens. Sie wolle nur den Einflussbereich der Kirche erweitern.
 - ♦ Die Mission sei Ausdruck christlicher und westlicher Überheblichkeit. Sie missachte die religiöse Überzeugung der Andersgläubigen und die hohen Werte fremder Kulturen.
 - ♦ Die Mission sei nur auf Bekehrungen aus. Sie übersehe, dass die Menschen auch in anderen Religionen Gott begegnen und ihr Heil gewinnen können.
 - ♦ Die Mission lenke von den eigentlichen Problemen der heutigen Welt ab. Sie solle sich lieber darum kümmern, dass die Menschen genug zu essen haben, frei leben können und ihr Recht bekommen.«¹

Was für eine ernüchternde Bilanz des christlichen Selbstverständnisses! Sie ist 10 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil 1975 auf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gezogen worden. Aber auch heute, fast 50 Jahre später, scheint sich daran nichts geändert zu haben. Zumindest ist auch in zeitgenössischen Abhandlungen zu lesen: »In Europa ist derzeit zu beobachten, dass ›Mission‹ als ekklesiologischer Begriff und kirchenpraktischer Vollzug höchst suspekt geworden ist. Nach einer verbreiteten Ansicht hat christliche Mission in einer religiös pluralen Gesellschaft nichts zu suchen ...«²

1 Mission als Fortsetzung der Sendung Jesu Christi – die theologische Grundlegung auf dem II. Vatikanischen Konzil

Hat christliche Mission mit ihrer geschichtlichen Last des Kolonialismus, Nationalismus und Imperialismus heute überhaupt noch eine Existenzberechtigung? Ist Mission heute wirklich noch zeitgemäß? Darf es Mission überhaupt noch geben angesichts der neuen Verhältnisbestimmung der katholischen Kirche zu den nichtchristlichen Religionen? Diese Fragen kamen während des II. Vatikanischen Konzils allmählich auf und griffen immer mehr um sich.³ Sie verlangten danach, dass das Thema »Mission« nicht nur kurz und nebenbei mitbehandelt werden durfte, sondern in seiner existentiellen Bedeutung für die Kirche entfaltet werden musste.

Diese Aufgabe erfüllte das Konzil, indem es die Mission im Heilsplan Gottes selbst verwurzelte: Weil Gott will, dass alle Menschen zum Heil, nämlich zur Gemeinschaft mit ihm, kommen, sandte er seinen Sohn in die Welt. Christliche Mission ist daher ursprünglich die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, der lebte, was er verkündete: Gott wendet sich allen Menschen zu, besonders den Armen und Verlorenen. Und dieser Jesus Christus starb für den göttlichen Heilsplan den Erlösertod und sandte zur Fortsetzung seiner Sendung den

¹ Beschluss: Missionarischer Dienst an der Welt, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg i. Br. 1976, 819-846, 821.

² Christine LIENEMANN-PERRIN, Mission und interreligiöser Dialog, Göttingen 1999, 179f.; vgl. auch Michael SIEVERNICH, Missionarisch Welt-Kirche sein. Konturen des heutigen Missionsverständnisses, in: zur Debatte 7 (2004) 21f., 21.

³ Vgl. Johannes SCHÜTTE, Fragen der Mission an das Konzil, in: DERS. (Hg.), Mission nach dem Konzil, Mainz 1967, 13f.

Heiligen Geist, der zur Gründung der Kirche führte. Wesentliche Aufgabe der Kirche ist es daher die Mission, die Sendung Jesu Christi in der Kraft des Heiligen Geistes fortzusetzen. Die Mission der Kirche ist Fortsetzung der Mission Jesu Christi: alle Menschen zum Heil, zur Gemeinschaft mit Gott zu führen. Was Jesus Christus in seiner Menschwerdung begonnen hat, drückt sich zeichenhaft in der Kirche aus: das Reich Gottes ist angebrochen (vgl. AG 9,2).⁴ Die Kirche ist somit »Sakrament der Mission Gottes.«⁵

Deshalb ist die Kirche von ihrem Ursprung wie von ihrem Wesen her verpflichtet, missionarisch zu sein, d. h. »als Gesandte unterwegs« zu sein zu den Menschen, und zwar nach dem Vorbild Jesu Christi und in Verbindung mit ihm. Das bedeutet, dass die Kirche ihre Sendung auf die gleiche Weise wie Jesus Christus auszuüben hat, nämlich als Herabsteigen zu den Menschen und ihrer Armut, als *kénosis*, als Erniedrigung bis hin zur Selbstaufopferung (AG 5,2).

2 Inkulturation, Religionsfreiheit und Dialog als Konsequenz der heilsgeschichtlichen Verankerung der Mission

Eine neue Grundlegung des missionarischen Selbstverständnisses verlangt unwillkürlich eine entsprechende Anpassung der Missionsprinzipien und -methoden. Die diesbezüglichen Überlegungen der Konzilsväter und ihrer Interpreten können unter den drei Stichworten Inkulturation, Religionsfreiheit und Dialog zusammengefasst werden. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der Inkulturation auf dem Konzil selbst noch nicht verwendet wird, sondern erst später aufkommt,⁶ die Grundgedanken der Inkulturation aber sehr wohl in der Linie der konziliaren Aussagen über die Mission liegen, ja man kann sogar sagen: Das, was die Inkulturation meint, ist eine direkte Folge der heilsgeschichtlichen Verankerung der Mission in der Inkarnation Jesu Christi. Und eine weitere Schlussfolgerung lässt sich anschließen: Wie die Inkulturation aus der Inkarnation folgt, so bilden die Religionsfreiheit und der Dialog die notwendigen Voraussetzungen für die Inkulturation. Denn ohne Religionsfreiheit und Dialog ist keine Inkulturation möglich. Oder anders gesagt: Wo die Inkulturation praktiziert wird, sind bereits die Religionsfreiheit und der Dialog verwirklicht. Diese missionstheologischen Zusammenhänge von Inkarnation, Inkulturation, Religionsfreiheit und Dialog ergeben sich aus folgender Gedankenführung:

Mission als radikale Inkulturation Wenn Mission in der Nachfolge Jesu Christi Erniedrigung, Entäußerung und Selbstaufopferung des Missionierenden verlangt – und zwar ontologisch verlangt –, dann kann und darf die missionierende Kirche als Einzelne wie als Gemeinschaft nicht nur das Evangelium verkünden, sondern muss vielmehr in das

4 Vgl. Horst RZEPKOWSKI, Umgrenzung des Missionsbegriffes und das neue kirchliche Gesetzbuch, in: Verbum SVD 24 (1983), Fasciculus 2, 101-139, 139; SCHÜTTE, Fragen der Mission (Anm. 3), 11; Knut WENZEL, Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg i. Br. 2005, 216f.

5 Oskar STOFFEL, Die Missionstätigkeit der Kirche im neuen Kirchenrecht, in: Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft 39 (1983) 178-197, 178.

6 Der Begriff der »Inkulturation« wird erstmals offiziell im Schlussdokument der Bischofssynode von 1977 »Ad populum Dei nuntius« (Art. 5) verwendet und wird dann von Papst Johannes Paul II. in »Catechesi Tradendae« und in »Redemptoris

Missio« rezipiert (vgl. Giancarlo COLLET, »... bis an die Grenzen der Erde«. Grundfragen heutiger Missionswissenschaft, Freiburg i. Br. 2002, 174).

7 SCHÜTTE, Fragen der Mission (Anm. 3), 15.

Wesen einer Gemeinschaft, eines Stammes oder eines Volkes eindringen, dessen Du annehmen und sich von sich selbst befreien, um »sich selbst und in sich Christus in einer anderen Gemeinschaft inkarnieren zu können. Sie muss die eigentliche Seele dieser Gemeinschaft, dieser sozialen Gruppe erfassen und in ihr Christus und seine Kirche heimisch werden lassen.«⁷ Mission stülpt also nicht das Evangelium über die einheimische Kultur und Zivilisation eines Volkes oder verdrängt diese, sondern führt in dieser Kultur und Zivilisation zu einer neuen Inkarnation Christi und seiner Kirche.⁸ Damit zwingt die Missionstätigkeit die Kirche immer wieder neu, über die Ausdrucksformen ihres Glaubens nachzudenken, deren Relativität »zu erkennen und sich zu reinigen von falschen Identifizierungen mit Wirklichkeiten, die in Wahrheit nicht der Ordnung des Glaubens, sondern den Ordnungen dieser Welt zugehören.«⁹ So gesehen kann sogar formuliert werden: Um er selbst bleiben zu können, braucht der Glaube die Mission bzw. den Reinigungsprozess der Mission.¹⁰ Und umgekehrt betrachtet: Nur durch den steten Reinigungsprozess des Glaubens ist christliche Mission wirklich »Glaubensmission« und degeneriert nicht zu einer »Kulturmission«.¹¹ Deshalb ist die Inkulturation im Vergleich zu den bis dahin üblichen Missionsmethoden der Adaption und Akkomodation radikal. Denn sie beinhaltet nicht nur eine mehr oder weniger innere Anpassung gleichsam als einen einbahnigen Prozess vom Glauben zur Kultur,¹² sondern den schwierigen, wechselseitigen, aber unabdingbaren Prozess des Hineingehens in die andere Kultur und damit den steinigten Weg der Selbstentäußerung. Grundlage der Inkulturation ist die Überzeugung, dass der christliche Glaube erstens niemals in abstrakter Reinform begegnet, sondern immer schon in Verbindung mit einer bestimmten Kultur, dass der christliche Glaube zweitens nicht nur in einer einzigen kulturellen Gestalt zum Ausdruck gebracht werden kann, sondern offen ist für eine Vielfalt von kulturellen Ausdrucksformen, und dass der christliche Glaube drittens nicht nur äußerlich an die jeweilige Kultur angepasst werden kann, sondern in die jeweilige andere Kultur eingehen muss. Inkulturation als Missionsmethode lebt somit von der Begegnung mit fremden Kulturen auf gleicher Augenhöhe.

Mission und Religionsfreiheit Wenn Mission in der Sendung Jesu Christi verankert ist und demzufolge Inkulturation als Inkarnation konzipiert ist, dann ist es fast schon selbstverständlich, dass das Prinzip der Religionsfreiheit sowohl der Mission an sich wie auch der Inkulturation im Speziellen wesensimmanent ist. In diesem Sinn wird im Missionsdekret betont: »Die Kirche verbietet streng, dass irgendjemand zur Annahme des Glaubens gezwungen oder mit unangemessenen Mitteln hingeführt oder angelockt wird, so wie sie auch nachdrücklich das Recht beansprucht, dass keiner durch ungerechtfertigte Druckmittel vom Glauben abgeschreckt wird« (AG 13,2). Damit ist im Grunde genommen nur das wiederholt, was bereits seit Jahrhunderten ein feststehender Grundsatz in der christlichen Mission war (vgl. auch c.1351 CIC/1917), der in der Praxis allerdings oft nicht

8 Vgl. AG, 9,2: »Alles, was sich an Gutem im Herzen und im Geist der Menschen oder in den je eigenen Riten und Kulturen der Völker eingesät findet, geht deshalb nicht nur nicht zugrunde, sondern wird geheilt, erhöht und vervollkommen zur Herrlichkeit Gottes, zur Beschämung des Dämons und zur Seligkeit des Menschen. So zielt die missionarische Tätigkeit auf die eschatologische Fülle.«

9 Joseph RATZINGER, Konzilsausagen über die Mission außerhalb des Missionsdekrets, in: SCHÜTTE (Hg.), Mission nach dem Konzil (Anm. 3), 21-47, 45.

10 Vgl. ebd., 45.

11 Ebd., 45.

12 Vgl. Vincenzo MOSCA, Per un diritto particolare missionario secondo la legislazione universale della chiesa, in: Euntis docete 54/3 (2001) 73-98, 91.

eingehalten wurde. Wegen dieser Kluft zwischen der Missions-Theorie von der religiösen Freiheit und der Missions-Praxis von der Zwangsausübung bei der Glaubensannahme wäre es wünschenswert gewesen, das Konzil hätte sich nicht nur damit begnügt zu betonen, dass die Mission die Religionsfreiheit stets zu wahren hat. Es wäre ein Gebot der Stunde gewesen, die Konzilsväter hätten hier grundsätzlicher angesetzt und klar herausgearbeitet, dass Mission und Religionsfreiheit »wie zwei Seiten derselben Münze [sind]. Sie gehören zusammen, teilen miteinander dieselben Entstehungsbedingungen und sind bleibend aufeinander angewiesen. Für beide gilt, dass sie ihrer Voraussetzungen verlustig gehen, wenn versucht wird, sie isoliert voneinander zu verwirklichen:

- ♦ Mission bleibt nicht Mission, wenn sie auf Kosten von Religionsfreiheit praktiziert wird.

- ♦ Religionsfreiheit bleibt nicht Religionsfreiheit, wenn sie so verstanden wird, dass Mission in ihr keinen Platz haben soll.«¹³

Mission und Dialog In den Überlegungen zu Inkulturation und Religionsfreiheit ist bereits indirekt zum Ausdruck gebracht, dass auch die christliche Mission und der Dialog keine Gegensätze darstellen, sondern vielmehr einander bedingen. Mission als Selbstentäußerung und Inkulturation als Reinigung des Glaubens können sogar als synonyme Ausdrucksweisen für das Prinzip des Dialogs betrachtet werden. Denn »Dialog drückt in erster Linie das Element des Fremdverstehens aus«¹⁴ und ist damit die Grundlage und das Ziel von christlicher Mission und Inkulturation. Christliche Mission, Inkulturation und Dialog leben von ein und demselben, nämlich davon, dass Menschen sich im Geist der Selbstentäußerung in andere Mentalitäten und Kulturen hineindenken und sich damit auf den Weg machen, den anderen und die andere verstehen zu lernen. Und je mehr sie diesen anderen, diese andere verstehen lernen, desto mehr lernen sie sich selbst besser verstehen. Anders gesagt: Mission, Inkulturation und Dialog sind Begegnungen, bei denen sich in der Regel beide Seiten ändern, weil sie über den anderen, die andere neue Aspekte im eigenen wie im anderen Leben und Glauben entdecken.¹⁵

Da außer Zweifel steht, dass die katholische Kirche in der Vergangenheit wiederholt und zum Teil grob gegen die Grundsätze der Religionsfreiheit und des Dialogs verstoßen hat, wäre hier im Missionsdekret ein Kapitel über die eigene Sündhaftigkeit und Schuldgeschichte zur selbstkritischen Aufarbeitung nicht nur sinnvoll, sondern als Beitrag zur Glaubwürdigkeit der Neuausrichtung notwendig gewesen.¹⁶ Warum dies nicht geschehen ist, ist aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar. Schließlich gab es auf dem Konzil durchaus Wortmeldungen, die auf diese Schuldgeschichte aufmerksam gemacht haben. »Ein indischer Bischof hat in der Konzilsdiskussion die Schwierigkeiten in das Bild gebracht, man habe das Haus Gottes, die Kirche, in Indien nicht aufgebaut, vielmehr sei ein Fertighaus geschickt worden.«¹⁷

¹³ Andreas FELDTKELLER, Mission und Religionsfreiheit, in: Zeitschrift für Mission 28 (2002/3) 261-275, 261.

¹⁴ LIENEMANN-PERRIN, Mission und interreligiöser Dialog (Anm. 2), 177.

¹⁵ Vgl. ebd., 176-178; RATZINGER, Konzilsaussagen (Anm. 9), 45.

¹⁶ Vgl. Peter HÜNERMANN, Theologischer Kommentar zum Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes*, in: DERS./Bernd Jochen HILBERATH (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 4, Freiburg i. Br. 2005, 219-336, 271; 324.

¹⁷ Ebd., 293.

¹⁸ Vgl. STOFFEL, Die Missionstätigkeit (Anm. 5), 178; August PETERS, Die Evangelisation der Völker. Aussagen des neuen kirchlichen Gesetzbuches, in: Ordenskorrespondenz 24 (1983) 404-414, 411.

¹⁹ Vgl. dazu auch c.225 CIC, der explizit den Laien die Pflicht und das Recht zuweist, »als einzelne oder in Vereinigungen, mitzuhelfen, dass die göttliche Heilsbotschaft von allen Menschen überall auf der Welt erkannt und angenommen wird ...«.

3 Mission als Verantwortung aller Glieder der Kirche – die Übersetzung der konziliaren Neuausrichtung in die rechtliche Sprache

Gerne wird dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 (=Codex Iuris Canonici, CIC) – teils zu Recht, teils zu Unrecht – der Vorwurf gemacht, in vielen Rechtsmaterien die Erkenntnisse des II. Vatikanischen Konzils nur ungenügend rezipiert zu haben. Für das Missionsrecht kann dieser Vorwurf in keiner Weise geltend gemacht werden. Hier erweist sich das kirchliche Gesetzbuch als durch und durch gelungene Übersetzung der neuen konziliaren Missionstheologie, die in elf Canones (cc. 781-792) vorgelegt ist unter der Überschrift: »Über die Missionstätigkeit der Kirche«. Dabei verdienen vor allem die Aspekte der theologischen Grundlegung der Mission, ihrer Zielbeschreibung und Methodenreflexion Beachtung.

3.1 Die missionarische Natur des Volkes Gottes als Grundlage

Bereits der Einstieg in die Thematik der Mission hätte nicht besser gewählt werden können. Denn die erste Aussage, die der kirchliche Gesetzgeber trifft, lautet: »Die ganze Kirche ist ihrer Natur nach missionarisch« (c.781). Damit ist kurz und prägnant die Sinnspitze der ekklesiologischen Verankerung der Mission, wie sie vom Konzil entwickelt worden ist, aufgenommen und gleichsam als theologische Präambel den folgenden Rechtsaussagen vorangestellt.¹⁸ Und diese fundamentale Aussage von der missionarischen Natur der ganzen Kirche wird – in Weiterentwicklung zum Konzept des Konzils – konsequenterweise mit der Volk Gottes-Theologie verknüpft, indem explizit *alle* Gläubigen verpflichtet werden »im Wissen um die ihnen eigene Verantwortung, ihren Teil zur Missionsarbeit beizutragen« (c. 781).¹⁹ Erst im Anschluss an diese grundlegende Aussage über die Mission als Wesenszug von Kirche, verstanden als das ganze Volk Gottes, wird die spezifische Funktion von Papst und Bischofskollegium sowie von den einzelnen Bischöfen geregelt. Ihnen wird nicht mehr wie noch in den Texten des Konzils die Erstzuständigkeit zugeschrieben, sondern die Dienstfunktion der Leitung und Koordinierung der missionarischen Aktivitäten des gesamten Volkes Gottes (c. 782).

3.2 Die missionierende Kirche als Ziel

Wie schon das Konzil verzichtet auch das kirchliche Gesetzbuch auf eine Definition von Mission und arbeitet mit den beiden Begriffen der Evangelisierung und Einpflanzung der Kirche, stellt dabei aber deutlicher als das Konzil heraus, dass die Evangelisierung die grundlegende Aufgabe (c. 781) und die Einpflanzung der Kirche das spezifische Ziel (c. 786) der missionarischen Tätigkeit ist. Der Hinweis, dass die missionarische Tätigkeit dann an ihr Ziel gekommen ist, wenn »die jungen Kirchen *voll* eingerichtet sind« (c. 786), macht zweierlei deutlich:

- ♦ Die Betonung der *vollen* Einrichtung trägt zum einen der Tatsache Rechnung, dass der Missionsprozess nicht einfach in einer linearen Entwicklung verläuft, sondern ein vielschichtiger Prozess ist, bei dem es Situationen gibt, die »die missionarische Tätigkeit von Neuem erfordern« (AG 6,4).

- ♦ Zum Zweiten spiegelt sich in dem Kriterium der *vollen* Einrichtung der Kirche als Ziel jeder missionarischen Tätigkeit die konziliare Abgrenzung von missionarischer und pastoraler Tätigkeit wider. Wo und wenn eine Kirche voll eingerichtet ist, hört

die Mission auf und die Pastoral beginnt. Dieser Abgrenzung zwischen Mission und Pastoral entsprechend gilt auch im Konzept des kirchlichen Gesetzbuches: Sobald der Missionsprozess abgeschlossen ist, d.h. eine Kirche voll eingerichtet ist, entsteht die Pflicht, dass die missionierte Kirche nun selbst zur missionierenden Kirche wird,²⁰ um ihrer missionarischen Natur gerecht zu werden.

3.3 Selbstentäußerung und ganzheitliche Befreiung des Menschen als Methode

Auch bei der Beschreibung der missionarischen Tätigkeit, also der Missionsmethode, sind die neuen Akzente des Konzils treffend in die rechtliche Sprache übersetzt worden. So werden die Missionare als Erstes verpflichtet, »durch das Zeugnis ihres Lebens und ihres Wortes mit den nicht an Christus Glaubenden einen ehrlichen Dialog zu führen, so dass diesen in einer ihrer Eigenart und Kultur entsprechenden Weise die Wege zur Erkenntnis der Botschaft des Evangeliums geöffnet werden« (c. 787). Die drei entscheidenden Stichworte sind hier »Zeugnis ihres Lebens«, nicht nur »ihres Wortes«, »ehrlicher Dialog« und »ihrer Kultur entsprechend«. Werden diese inhaltsschweren Begriffe wirklich ernst genommen, d.h. im Sinne des Missionsdekretes »Ad gentes« interpretiert und beherzigt, dann ist jede missionarische Tätigkeit daran zu messen, inwieweit ihr die Selbstentäußerung, das Eingehen in die andere Kultur und das Fremdverstehen gelungen ist, kurzum: inwieweit sie zur neuen Fleischwerdung Christi beigetragen hat.²¹

Wo von Zeugnis des Lebens, ehrlichem Dialog und der anderen Kultur die Rede ist, bedarf es nicht mehr einer eigenen Erwähnung der Religionsfreiheit; sie ist in jedem der drei genannten Missions-Prinzipien vorausgesetzt und damit hinreichend abgesichert.²² Bedenkt man zudem, dass die Religionsfreiheit nicht nur im Rahmen der missionarischen Tätigkeit, sondern prinzipiell gewährleistet sein muss, ist es nur sinnvoll, dass sie nicht mehr wie im früheren Codex (c. 1351 CIC/1917) und wie im derzeit geltenden Ostkirchenkodex (c. 586 CCEO/1990) hier im Missionsrecht, sondern zu Beginn des Verkündigungsrechts (c. 748 §2) als allgemeines Prinzip formuliert worden ist.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der primären Verpflichtung der Missionare zum »Zeugnis ihres Lebens« vor dem Zeugnis »ihres Wortes« (c. 787) implizit zum Ausdruck gebracht wird, dass Evangelisation sehr wohl die Zuwendung zur Welt in ihrer Not und die ganzheitliche Befreiung der Menschen beinhaltet. Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass im Missionskonzept des kirchlichen Gesetzbuches »die Gefahr und der Vorwurf einer gewissen Ekklesiozentrik« entdeckt wird.²³ Diese Gefahr kann nur ausgemacht werden, wenn c. 786 isoliert und nicht zusammen mit c. 787 betrachtet wird.

So sehr die Evangelisation auf die ganzheitliche Befreiung des Menschen ausgerichtet ist, so wenig schließt sie das spezifische Ziel aus, den Menschen zur Annahme des katholischen Glaubens bewegen zu wollen. Folgerichtig wendet sich der kirchliche Gesetzgeber in einem

²⁰ Vgl. Oskar STOFFEL, Missionsstrukturen im Wandel. Ansätze eines neuen Missionsrechtes, in: *Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft* 31 (1975) 259-270, 268; DERS., Der missionarische Auftrag, in: DERS., *Beiträge zum Missionsrecht*, Wingen 1999, 101-107, 104.

²¹ Vgl. ähnlich COLLET, »... bis an die Grenzen der Erde« (Anm. 6), 244, dessen Ausführungen sich allerdings nicht auf das kirchliche Gesetzbuch beziehen, sondern allgemein auf die »Mission als Zeugnis«. Anders dagegen Oskar STOFFEL, Die Missionsverfassung der Kirche im Codex Iuris Canonici 1983, in: Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER/Peter BOEKHOLT (Hg.),

Iustitia et Modestia. FS Hubert Socha, Mainz 1998, 102-121, 121: »Zum aktuellen Problem der Inkulturation schweigt sich der Codex völlig aus. Missiologie und Kanonistik werden dieses Thema im Sinne und Geist der Apostolischen Schreiben ›Evangelii nuntiandi‹ von Paul VI. und ›Catechesi tradendae‹ von Johannes Paul II. weiterbearbeiten müssen.«

zweiten Schritt dieser Thematik zu und verpflichtet die Missionare dazu, den Menschen, »die sie zur Annahme der Botschaft des Evangeliums bereit erachten, die Glaubenswahrheiten so zu lehren, dass diese frei darum bittend, zum Empfang der Taufe zugelassen werden können« (c. 787 §2).

4 Von der strukturellen zur individuellen Toleranz in der Mission

Mission wird in der katholischen Kirche seit dem II. Vatikanischen Konzil als Einladung zur freien Entscheidung in religiösen Angelegenheiten verstanden. Damit ist Mission zugleich eine Form von Pastoral als Seelsorge wie auch von Ökumene. Als Anruf an den einzelnen Menschen, in Freiheit auf das angebotene Heil zu antworten, indem er in Freiheit sich für die verkündete Heilslehre entscheidet und sich ihrer Abstammungsgemeinschaft anschließt, ist Mission Seelsorge im Sinne von Hilfe für den/die Einzelne(n), das ewige Heil zu erlangen; als Bewegung, die ständig Grenzen überschreitet, um mit diesem individuellen Anruf des Heils möglichst alle Menschen zu erreichen und zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen, ist Mission Ökumene im Sinne des Bemühens, Einheit und Gemeinschaft herzustellen zunächst unter allen, die an Christus glauben, dann aber auch unter allen, die an Gott glauben und schließlich auch unter allen Menschen, die guten Willens sind. Deshalb darf Mission in keiner Gesellschaft fehlen, erst recht nicht in einer pluralen Gesellschaft. Denn die Mission ist es, die die religiöse Pluralität garantiert, weil sie die einzige Form der Weitergabe von Religion ist, die von der Freiheit des religiösen Angebots lebt.

Mit dieser erkenntnistheoretischen Errungenschaft über das grundlegend freiheitsbezogene Wesen der Mission ist das Prinzip der Toleranz nicht mehr vereinbar. Denn es lebt von dem rein pragmatischen Zugeständnis, um des sozialen Friedens willen auf die Durchsetzung der Wahrheit zu verzichten, aber nicht von der Überzeugung der personalen Freiheit in Angelegenheiten des Glaubens und der Religion. Wie bedeutsam der Wandel vom Prinzip der Toleranz hin zum Prinzip der personalen Religionsfreiheit ist, zeigt ein Vergleich der beiden Prinzipien miteinander: »Während die Toleranz obrigkeitlich gewährt (oder auch versagt) wurde, bezeichnet die Religionsfreiheit einen unveräußerlichen Rechtsanspruch der Menschen; während sich die Toleranz auf einen begrenzten Kreis religiöser Gruppen erstreckte, ist der Anspruch der Religionsfreiheit universalistisch gedacht; und während im Rahmen einer Politik religiöser Toleranz Rangabstufungen zwischen unterschiedlichen Religionsgemeinschaften möglich blieben, ist das Menschenrecht auf Religionsfreiheit diskriminierungsfreier Gewährleistung verbunden.«²⁴

Von der Toleranz als (strukturelles) Prinzip ist allerdings die Toleranz als (individualethische) Haltung bzw. Tugend zu unterscheiden.²⁵ So sehr nämlich die Toleranz als Prinzip im Widerspruch zur Religionsfreiheit steht, so unerlässlich ist sie als Haltung bzw.

²² Vgl. ähnlich auch Libero GEROSA, *Das Recht der Kirche*, Paderborn 1995, 135.

²³ STOFFEL, *Die Missionstätigkeit* (Anm. 5), 189; DERS., *Der missionarische Auftrag* (Anm. 20), 104.

²⁴ Heiner BIELEFELD, *Religionsfreiheit – ein »sperriges« Menschenrecht*, in: Marianne HEIMBACH-STEINS/Heiner BIELEFELD (Hg.), *Religionen und Religionsfreiheit: menschenrechtliche Perspektiven im Spannungsfeld von Mission und Konversion*, Würzburg 2010, 19–35, 22f.

²⁵ Vgl. Konrad HILPERT, *Toleranz*, II. Theologisch-ethisch, in: LThK Bd. 10, Freiburg i. Br. 2001, 98–101, 98.

Tugend für die praktische Umsetzung der Religionsfreiheit. Sie ist notwendig, damit die Religionsfreiheit in einer pluralen Gesellschaft wirklich und nicht nur theoretisch gilt.²⁶ Denn Toleranz als Tugend umfasst nicht nur die passive Fähigkeit, auf jede Art von Gewalt zur Durchsetzung der eigenen Überzeugung zu verzichten, sondern auch die aktive Fähigkeit bereit zu sein, »die eigenen Bilder durch Erfahrungen verändern zu lassen und die zur Erstorientierung benutzten Vorurteile, Stereotypen und Klischees kritisch zu überprüfen sowie ihrer Instrumentalisierung für die Kanalisierung aggressiver Energien (Sündenbock, Feindbild) zu widersprechen.«²⁷ Es geht darum, den/die Andere(n) verstehen zu wollen, ohne deshalb mit dem Verstandenen einverstanden sein zu müssen. Dieses Einlassen auf den/die Andere(n), »diese Art des gegenseitigen Akzeptierens, diese Kunst der geistlichen Gastfreundschaft bietet die Chance, von verschiedenen Ansätzen her und unter einer zu ordnenden Vielfalt von Gesichtspunkten gemeinsam der Wahrheit näher zu kommen, mehr von ihr zu erfahren, ja dank der Partner die eigenen Grenzen zu übersteigen, die doch auch jedem menschlichen Erfassen des göttlichen Wortes strukturell anhaften.«²⁸ Damit hebt die Tugend der Toleranz keineswegs die Unterscheidung zwischen Gut und Böse, Wahr und Falsch auf, sondern hält auch hier die Spannung aus, »dass Gutes und Böses selten in Reinkultur, sondern meist vermischt auftreten,«²⁹ ohne deshalb die Augen davor zu verschließen, dass es dennoch auch Grenzen der Toleranz gibt. Wo aber gegen »die unabdingbare Voraussetzung für die Toleranz, nämlich das Prinzip der Anerkennung des anderen als gleichwertige Person sowie die Achtung vor seiner freien Entscheidung«³⁰ verstoßen wird, wo also Freiheit, Würde oder Gerechtigkeit verletzt werden, kann es keine Haltung der Toleranz mehr geben.³¹ Hier ist dann die Spannung zwischen Ablehnung und Akzeptanz auszuhalten, zwischen Ablehnung einer (religiösen) Überzeugung und gleichzeitiger Akzeptanz der Person, die diese Überzeugung vertritt. ♦

26 Vgl. Marianne HEIMBACH-STEINS, Religionsfreiheit und Mission. Christliche Perspektiven auf ein theologisches Spannungsfeld, in: Hansjörg SCHMID/Ayse BASOL-GÜRDAL (Hg.), Zeugnis, Einladung, Bekehrung. Mission im Christentum und Islam, Regensburg 2011, 191–204, 201–203.

27 HILPERT, Toleranz (Anm. 25), 100.

28 Raymon MENGUS, Toleranz, in: Hans ROTTER/Günter VIRT, Neues Lexikon der christlichen Moral, Innsbruck/Wien 1990, 784–789, 788.

29 Ebd.

30 HILPERT, Toleranz (Anm. 25), 100.

31 Beispiele hierfür sind »Genital-Verstümmelung, Witwenverbrennung, Sklaverei, Blutrache, staatliche Bestrafung des Religionswechsels, Unterlassung möglicher medizinischer Hilfe für erkrankte Anvertraute, systematische Unterdrückung von Minderheiten sowie die erzwungene Beschränkung der Frau auf bestimmte häusliche Bereiche« (HILPERT, Toleranz [Anm. 25], 100).